

Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Zwischenstand der Umstellung

Gremium:	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	21.04.2020	Stadt Landshut, den	07.04.2020
Sitzungsnummer:	22	Ersteller:	Herr Moosburger Bernhard Frau Gilch Maria

Vormerkung:

Mit dem neuen § 2b UStG ändern sich die Grundsätze für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Maßgebend zur Anwendung von § 2b UStG und der Übergangsregelung ist das BMF-Schreiben vom 16.12.2016 (Anlage 01). Das bisherige Besteuerungsrecht kann durch die Ausübung des Optionsrechtes noch bis zum 31.12.2020 angewendet werden (Die Option wurde von der Stadt Landshut in Anspruch genommen). Nach einem Gespräch zwischen dem Bundesamt für Finanzen und der EU-Kommission, kam man zu dem Ergebnis, dass die EU-Kommission für die Verlängerung der bisher geltenden Regel offen sei. Das Bundesministerium hat angekündigt, eine entsprechende Gesetzesänderung mit dem Ziel der Verlängerung des Optionszeitraums um zwei weitere Jahre auf den Weg zu bringen. Der Ausgang ist derzeit völlig offen.

Mitarbeiter des Referates nahmen an mehreren Seminaren und Online-Fortbildungen teil. Hausintern wurden alle beteiligten Referate und Ämter in einer Schulung über die Umstellung unterrichtet. Weitere sind geplant.

Zusätzlich wurden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

Haushaltsscreening

Das Haushaltsscreening ist bis auf einige Fälle abgeschlossen. Dabei wurde geprüft, ob die Einnahmen auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Handlungsform beruhen, ob Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten die Grenze von 17.500 € überschreiten oder ob es sich gar um sogenannte Beistandsleistungen handelt. Als Vorlagen dienten die in Anlage 02 und 03 beigefügten Prüfschemen. Um die benötigten Informationen zu erhalten, wurden Besprechungen mit den Verantwortlichen der verschiedenen Bereiche (Amt für Gebäudewirtschaft, Stadtwerke, etc.) geführt und die einzelnen Tätigkeitsfelder erörtert.

Die Einnahmen wurden umsatzsteuerlich beurteilt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband bei speziellen Fragen zur Beratung hinzugezogen.

Der Deutsche Städtetag sendet in regelmäßigen Abständen offene Anwendungsfragen zur Klärung an das Bundesministerium der Finanzen. Bis dato sind diverse Sachverhalte nicht geklärt und werden noch auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

Umstellungen im Programm

Die Umstellung des Buchungssystems ist erst nach der Teilnahme an einer Schulung möglich. Corona bedingt wurden alle Veranstaltungen abgesagt. Das neue Seminarprogramm steht voraussichtlich im Mai zur Verfügung.

Im Bereich der Feuerwehr steht eine Umstellung in der Abrechnung bevor. Hier wurde vorgeschlagen das Programm MP-Feuer, welches derzeit schon die Einsätze verwaltet, auch für die Abrechnung zu nutzen. Nach Rücksprache mit der Firma mpSoft4u ist die Hinterlegung einer Gebührensatzung möglich. Ab dem nächsten Update soll auch die Differenzierung zwischen Hoheitsbereich und unternehmerischer Tätigkeit möglich sein. Derzeit wird noch geprüft, ob eine Schnittstelle zum Buchungssystem möglich ist.

Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS)

Mit der Einführung eines TCMS soll sichergestellt werden, dass der Steuerpflichtige die steuerlichen Pflichten kennt und diese befolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auf Ebene der Verwaltung vorbeugende Maßnahmen einzuführen.

In einem ersten Schritt wurden die Dienstanweisungen für die umsatzsteuerlichen Sachverhalte wie innergemeinschaftlicher Erwerb und Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG überarbeitet.

Vertragsscreening

Die Städteumfrage der Stadt Straubing zur Einrichtung eines zentralen Vertragsmanagements (Anlage 04) hat gezeigt, dass lediglich in einer der 14 angegebenen Städte eine solche zentrale Stelle besteht.

Die Steuerstelle der Stadt Landshut wurde bereits bei einigen Vertragsentwürfen für die umsatzsteuerliche Prüfung mit einbezogen. Ziel ist es, dies weiter auszubauen. Die Verträge und die damit verbundene Verantwortung sollen in den einzelnen Ämtern verbleiben.

Derzeit liegt der Fokus auf den Verträgen, die dem bisherigen Bereich der Vermögensverwaltung zugeordnet waren.

Beschlussentwurf:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 01 BMF Schreiben vom 16.12.2016 zur Anwendung von § 2b UStG
- 02 Prüfschema BgA KSt
- 03 Prüfschema § 2b UStG
- 04 Städteumfrage Zentrales Vertragsmanagement
- Änderungen § 2b UStG

